



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) Stellung zu nehmen.

Gesamtbeurteilung

Für den Regierungsrat geht die vorgeschlagene Änderung zu wenig weit. Denn mit der 13. Altersrente, die 2026 erstmals zur Auszahlung kommt, ist die finanzielle Stabilität der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nicht mehr gewährleistet. Er beantragt deshalb, die Reform «AHV 2030» um echte strukturelle Komponenten anzureichern, wozu insbesondere die schrittweise Erhöhung des Referenzalters gehört. Im Übrigen ist der Regierungsrat mit den Grundzügen der Vorlage teilweise einverstanden.

Bemerkungen zu vorgeschlagenen Massnahmen

a) Finanzierungsmassnahmen

Das Parlament will die 13. Altersrente über eine unbefristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte teilfinanzieren. Damit ist keines der im «Erläuternden Bericht» angenommenen Szenarien eingetreten.

Der Bundesrat wird eingeladen, in seiner Botschaft aufzuzeigen, welche Einnahmen die AHV in Kenntnis des definitiven Entscheids über die Finanzierung der 13. Altersrente effektiv benötigt, um bis 2040 im finanziellen Gleichgewicht zu bleiben. Sollte eine Zusatzfinanzierung trotz schrittweise höherem Referenzalter notwendig sein - es entfaltet sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite Wirkung -, wäre nach alternativen Finanzierungsquellen zu suchen. Zu denken ist etwa an die Einführung einer Steuer auf Nachlässen und Schenkungen oder einer Finanztransaktionssteuer, obwohl der Bundesrat letztere für eher standortschädlich hält. Beide Steuern hätten gegenüber einer Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Lohnbeiträge nämlich den Vorteil, dass sie keine Auswirkungen auf die Teuerung hätten. Klar ist für den Regierungsrat, dass sich die Rentnerinnen und Rentner massgeblich an der Stabilisierung der AHV beteiligen müssen.

Einen finanziellen Interventionsmechanismus braucht es bei schrittweise höherem Referenzalter nicht mehr zwingend.

b) Anhebung des Mindestalters in der 2. Säule

Dass der Bundesrat auch beim Mindestalter in der beruflichen Vorsorge ansetzen will, um das Weiterarbeiten weiter zu fördern, leuchtet grundsätzlich ein. Andererseits greift die vorgeschlagene Anhebung des Mindestalters von heute 58 Jahren auf 63 Jahre erheblich in bestehende Vorsorgelösungen ein. Die Stärken der 2. Säule - Freiheit und Flexibilität - würden damit untergraben und gefährden das heutige austarierte, erfolgreiche Vorsorgesystem.

Es wird beantragt, das Mindestalter in der beruflichen Vorsorge um zwei Jahre anzuheben. Für das 60. Altersjahr spricht, dass es aus kollektiven flexiblen Rentenlösungen wie beispielsweise im Bausektor (Stiftung FAR) bereits bekannt und ein Stück weit etabliert ist.

c) Anhebung des Beitragssatzes der Selbstständigerwerbenden

Einverstanden ist der Regierungsrat mit der Angleichung des AHV-Beitragssatzes der Selbstständigerwerbende an jenen der Arbeitnehmenden (8,7 Prozent) und dem eingeschränkten Anwendungsbereich der «sinkenden Beitragsskala». Hingegen sollen den Selbstständigerwerbenden Abzüge von Einkäufen in die freiwillige berufliche Vorsorge weiterhin erlaubt sein. Eine Ungleichbehandlung mit den Arbeitnehmenden erachtet der Regierungsrat in diesem Punkt als gerechtfertigt, weil viele Selbstständigerwerbende - anders als die Arbeitnehmenden mit festen Lohnversprechen - keine sicheren Gewinnerwartungen haben. Erzielen Selbstständigerwerbende einen Jahresgewinn, so sollen sie ihn für Einkäufe in die freiwillige berufliche Vorsorge verwenden und ihn weiterhin vom rohen Einkommen abziehen dürfen.

d) Beiträge auf überhöhten Dividenden für Anteilsinhaberinnen und -inhaber

Es ist systemfremd, für die Bestimmung eines beitragspflichtigen AHV-Einkommens bzw. eines massgebenden Lohns auf den Steuerwert eines Unternehmens abzustellen. Die vorgeschlagene Bestimmung hätte zur Folge, dass Anteilsinhaberinnen und -inhaber namhafte Arbeitsleistungen für ihre Unternehmungen erbringen könnten (nämlich bis zu 15 Prozent des Steuerwerts ihrer jeweiligen Beteiligungsrechte), ohne dass sie darauf nur einen einzigen Franken an Sozialversicherungsbeiträgen abrechnen müssten. Der vorgesehene Wegfall des Lohnkriteriums begünstigt mit anderen Worten erhebliche Beitragseinbussen zulasten der AHV und anderer wichtiger Sozialwerke (Invalidenversicherung [IV], Erwerbsersatzordnung [EO], Arbeitslosenversicherung [ALV] und Familienzulagenordnung).

Massgebend muss vielmehr sein, dass die Anteilsinhaberinnen und -inhaber - wie alle anderen Arbeitnehmenden auch - einen orts- und branchenüblichen Lohn mit der AHV abrechnen. Ist dieses Erfordernis erfüllt, soll ihnen das Bundesgesetz über die AHVG bezüglich Dividendenbezüge keine weiteren Auflagen machen. Die Ausgleichskassen müssen dabei zwar weiterhin orts- und branchenübliche Löhne bestimmen, was im Einzelfall zwar anspruchsvoll, aus Sicht des Regierungsrats aber kaum zu ihrem Massengeschäft gehört. Es wird beantragt, anstelle von Artikel 5 Absatz 2ter E-AHVG eine entsprechende Bestimmung auszuarbeiten.

e) Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte

Es wird beantragt, von der vorgesehenen Regelung vorerst abzusehen. Der Bundesrat untermauert in seinem Bericht nämlich nicht, wie gross das Bedürfnis nach Anerkennung von «Payrolling»-Firmen im AHVG wirklich ist. Unklar ist auch, wie er diese Firmen rechtlich qualifiziert (als Hilfsperson oder Substitutin der Arbeitgebenden), was aber gerade für allfällige Haftungsfragen von Bedeutung ist. Auf keinen Fall sollen «Payrolling»-Firmen die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgebenden mit den Ausgleichskassen abrechnen dürfen, denen die «Payrolling»-Firmen selbst, sondern einzig und allein mit jenen Ausgleichskassen, denen die Arbeitgebenden angeschlossen sind (Art. 117 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]; SR 831.101).

f) Massnahmen zur Weiterentwicklung der AHV

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um alternative Rentenmodelle prüfen zu können, erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. An der AHV mit ihrem unverkennbaren Charakter als «Volksversicherung» - Versicherungspflicht, Solidaritätsprinzip, Schutz für alle, keine Risikoselektion - soll festgehalten werden. Weitere Spezifizierungen würden die AHV unnötig verkomplizieren und die Arbeitgebenden mit zusätzlichem administrativem Aufwand belasten.

g) Andere Massnahmen

Zu den anderen Massnahmen, insbesondere zur Anpassung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und zur Erleichterung des Verwaltungsaufwands für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen, hat der Regierungsrat keine besonderen Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 11. September 2026



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Daniel Furrer


Roman Balli